

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (EKB)

TEIL A - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese EKB sind Bestandteil der von der Nordex Energy SE & Co. KG oder einem der mit ihr verbundenen Unternehmen („Käuferin“) erteilten Bestellungen („Bestellung“) über Lieferungen (Teil B) und Leistungen (Teil C), die vom Auftragnehmer zu erbringen sind. Die mit der Nordex Energy SE & Co. KG verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige Unternehmen, die direkt oder indirekt durch eine oder mehrere zwischengeschaltete Gesellschaften die Nordex Energy SE & Co. KG kontrollieren, von ihr kontrolliert werden oder mit der Nordex Energy SE & Co. KG unter gemeinsamer Kontrolle stehen (wobei „Kontrolle“ die Befugnis bezeichnet, direkt oder indirekt der Geschäftsführung eines Unternehmens Weisungen zu erteilen oder die Unternehmenspolitik zu bestimmen, sei es durch das Halten von Stimmrechtsanteilen, durch Vertrag oder auf sonstige Weise).
- 1.2. Die Käuferin widerspricht hiermit ausdrücklich etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, unabhängig davon, ob, wie und wann die EKB des Auftragnehmers an die Käuferin übermittelt wurden und unabhängig davon, ob auf sie in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung Bezug genommen wurde oder nicht.
- 1.3. Sämtliche mündlich getroffenen Vereinbarungen, der Ausschluss sowie Änderungen oder Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Käuferin; andernfalls sind sie nicht bindend und werden nicht gemäß Ziffer 2 Bestandteil des Vertrages.
- 1.4. Soweit diese Einkaufsbedingungen die Schriftform vorsehen und sofern in der jeweiligen Ziffer nicht etwas anderes bestimmt ist, steht eine elektronische Übermittlung, die eine dauerhafte Aufzeichnung des Erklärungsinhalts ermöglicht, der Schriftform gleich.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Mit der Erteilung einer Auftragsbestätigung („Auftragsbestätigung“) der Bestellung bestätigt der Auftragnehmer ausdrücklich den Eingang und die Annahme der Bestellung und dieser Einkaufsbedingungen („Vertrag“). Die Erteilung der Auftragsbestätigung hat innerhalb von drei (3) Werktagen nach Eingang der Bestellung zu erfolgen.
- 2.2. Alternativ gelten die Bestellung und diese Einkaufsbedingungen als vom Auftragnehmer angenommen, wenn die Käuferin nicht innerhalb der obengenannten drei (3) Werktage eine schriftliche Ablehnung der Bestellung vom Auftragnehmer erhalten hat. Wenn jedoch in einem solchen Fall (i) der Auftragnehmer nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Erteilung der Auftragsbestätigung mit der Lieferung der bestellten Liefergegenstände / Erbringung der bestellten Leistung beginnt oder (ii) nicht innerhalb dieser Frist bestätigt, dass er zu gegebener Zeit damit beginnen wird, ist die Käuferin berechtigt, die Bestellung jederzeit zu stornieren, ohne dem Auftragnehmer Kosten oder Verpflichtungen zu schulden.
- 2.2. Die Auftragsbestätigung muss mindestens die Bestellnummer, die Anzahl der bestellten Liefergegenstände und/oder Leistungen, den Preis pro Liefergegenstand und/oder Leistung, das Lieferdatum und die Lieferanschrift enthalten.
- 2.3. Der Vertrag umfasst die Bestellung, diese Einkaufsbedingungen und Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen, die zwischen der Käuferin und dem Auftragnehmer schriftlich vereinbart oder von der Käuferin schriftlich bestätigt wurden. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich anders vorgesehen, gilt im Fall eines Widerspruchs zwischen den Vertragsdokumenten, die folgende Reihenfolge: (1) die zwischen den Parteien schriftlich getroffenen Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen, (2) die Bestellung und (3) die Einkaufsbedingungen.

3. Unterlagen / IP-Rechte

- 3.1. Die Käuferin behält sich hiermit sämtliche Eigentumsrechte, einschließlich Urheberrechte und sonstiger Rechte an geistigem Eigentum oder gewerblicher Schutzrechte, an Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Mustern, Berechnungen, Konstruktionszeichnungen und sonstige Unterlagen oder Informationen vor („Eigentumsrechte“), die sie dem Auftragnehmer zum Zweck der Erfüllung des Vertrages überlässt. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Eigentumsrechte zu einem anderen Zweck als der ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages zu nutzen, sie Dritten zur Verfügung zu stellen oder sie ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Käuferin zu vervielfältigen. Nach Vertragserfüllung hat der Auftragnehmer unaufgefordert und auf eigene Kosten sämtliche elektronischen Daten zu löschen und alle Unterlagen, die Eigentumsrechte betreffen, an die Käuferin zurückzugeben. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die der Käuferin und einem mit der Käuferin verbundenen Unternehmen i.S.v. Ziffer 1.1 aufgrund der Nichteinhaltung der vorstehenden Bestimmungen durch den Auftragnehmer entstehen.
- 3.2. Der Auftragnehmer bleibt allein für die Vollständigkeit und Richtigkeit sämtlicher Zeichnungen, Berechnungen und sonstiger Unterlagen verantwortlich, die er zum Zweck der Vertragserfüllung erstellt hat oder auf die er sich verlassen hat. Das Gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer der Verwendung solcher Unterlagen zustimmt, Vorschläge unterbreitet oder an der Erstellung solcher Unterlagen mitwirkt.
- 3.3. Sämtliches Know-how und sämtliche Rechte an geistigem Eigentum, insbesondere Erfindungen, Gebrauchsmuster, Patente, Marken, Dienstleistungsmarken, Designrechte (ob eingetragen oder nicht), Urheberrechte (einschließlich künftiger Urheberrechte) und Anmeldungen derselben, die vom Auftragnehmer oder im Namen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit (i) einer ausdrücklich vereinbarten Entwicklung oder Leistung im Rahmen des Vertrages oder (ii) einer spezifischen für die Käuferin vorgenommenen Änderung des Liefergegenstandes oder der Leistung des Auftragnehmers entwickelt worden sind („Neue IP-Rechte“), werden mit ihrer Schaffung Eigentum der Käuferin und sind mit dem jeweiligen Preis abgegolten. Zusätzlich zu einer detaillierten Mitteilung an die Käuferin hat der Auftragnehmer sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die bei angemessener Betrachtung erforderlich sind, um die Übertragung der Neuen IP-Rechte an die Käuferin sicherzustellen.
- 3.4. Ungeachtet seiner Pflicht zur Eigentumsübertragung räumt der Auftragnehmer der Käuferin hiermit im Voraus eine bedingungslose, unwiderrufliche, übertragbare und weltweite Lizenz an etwaigen Neuen IP-Rechten ein, und zwar entweder in deren ursprünglicher oder in geänderter Form. Das Nutzungsentgelt für diese Lizenz ist mit dem jeweiligen Preis abgegolten. Diese Lizenz ist für einen Zeitraum von sieben Jahren nach Lieferung des ersten Liefergegenstands oder Erbringung der ersten entsprechenden Leistung, der bzw. die Neue IP-Rechte begründet, exklusiv („Exklusivitätszeitraum“). Für die Zeit nach dem Exklusivitätszeitraum wird die Lizenz als einfache Lizenz gewährt. Während des Exklusivitätszeitraums nutzt der Auftragnehmer die Neuen IP-Rechte ausschließlich zu vertraglichen Zwecken.
- 3.5. Wurden die Neuen IP-Rechte gemäß Ziffer 3.3 auf die Käuferin übertragen, gewährt die Käuferin dem Auftragnehmer eine einfache Lizenz, die Neuen IP-Rechte unentgeltlich zu vertraglichen Zwecken und für die Zeit nach dem Exklusivitätszeitraum zu allen anderen Zwecken zu Marktbedingungen zu nutzen.

- 3.6. Soweit der Auftragnehmer im Arbeitsergebnis oder für die Herstellung der Liefergegenstände eigene bereits bestehende Rechte an geistigem Eigentum nutzt („Background-IP“), hat der Auftragnehmer dies der Käuferin unverzüglich nach Kenntniserlangung offenzulegen. Soweit die Nutzung von Background-IP erforderlich ist, um die Neuen IP-Rechte zu nutzen, gewährt der Auftragnehmer der Käuferin eine nicht-exklusive, bedingungslose, unwiderrufliche, übertragbare und weltweite Lizenz, zur Nutzung der Background-IP. Das Nutzungsentgelt für diese Lizenz ist mit dem jeweiligen Preis abgegolten.
- 3.7. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist jede Partei außerdem berechtigt, zum Zweck weiterer Forschung und Entwicklung sämtliche Neuen IP-Rechte auch außervertraglich zu nutzen.

4. Erfüllungszeitpunkt

Der Auftragnehmer benachrichtigt die Käuferin unverzüglich schriftlich, wenn ihm Umstände bekannt werden oder hätten bekannt werden müssen, die darauf hindeuten, dass sich die Erfüllung des Vertrages verzögern wird. Die Pflicht zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt davon unberührt und die Mitteilung entbindet den Auftragnehmer nicht von irgendeiner Haftung. Eine vorzeitige Vertragserfüllung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Käuferin.

5. Preise, Gefahrübergang, Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise. Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung enthalten die Preise sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Aufbau/Aufstellung, Montage, Einbau, Inbetriebnahme, Einrichtung/Einstellung) und sämtlicher Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transport, Versicherung der Liefergegenstände) und Steuern außer etwaiger Umsatzsteuer („Umsatzsteuer“), die - vorbehaltlich Ziffer 5.2 unten - hinzugerechnet wird, allerdings gemäß den geltenden Steuervorschriften in Rechnung zu stellen ist. Soweit schriftlich nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich die Preise als DDP (Delivery Duty Paid - geliefert verzollt) Bestimmungsort laut Bestellung gemäß INCOTERMS 2020. Außerdem umfasst der Preis das Abladen der Liefergegenstände auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers am Bestimmungsort.
 - 5.2. Legt die Käuferin dem Auftragnehmer eine Bescheinigung über eine Umsatzsteuerbefreiung vor, stellt der Auftragnehmer der Käuferin keine Umsatzsteuer in Rechnung.
 - 5.3. Wenn nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem die Käuferin steuerlich ansässig ist eine Pflicht besteht, Steuern auf Einnahmen des und/oder Zahlungen an den Auftragnehmer einzubehalten, ist die Käuferin berechtigt, die entsprechenden Beträge einzubehalten und an die zuständigen Steuerbehörden abzuführen und dem Auftragnehmer den Zahlungsbeleg und etwaige sonstige Nachweisdokumente, soweit vorhanden, zukommen zu lassen. Sollte nach den Bedingungen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Land der Käuferin und dem Land des Steuersitzes des Auftragnehmers ein vermindertes Quellensteuersatz gelten, dann sollte die Käuferin diesen verminderten Steuersatz anwenden; Voraussetzung dafür ist, dass sie die entsprechenden Nachweisdokumente, die nach den Steuergesetzen des Landes der Käuferin und dem Land des Steuersitzes des Auftragnehmers vorgesehen sind, rechtzeitig erhält. Werden auf Verlangen der Käuferin hin diese Nachweisdokumente nicht vorgelegt oder hat die Käuferin berechtigten Grund zu der Annahme, dass die vorgelegten Unterlagen nicht den in den Steuergesetzen des Landes der Käuferin oder des Landes des Steuersitzes des Auftragnehmers festgelegten Anforderungen entsprechen, behält die Käuferin Steuern zu den geltenden Steuersätzen, die von den jeweiligen Steuerbehörden festgesetzt wurden, ein und ist berechtigt, Mehrkosten für ihren zusätzlichen Aufwand zu berechnen. Dennoch arbeiten die Parteien im Hinblick auf ihre jeweiligen Steuervoranmeldungen und Steuerberichte an staatliche Stellen zusammen und für den Fall, dass Steuern abzuführen und anschließend zurückzuerstatten sind, arbeiten beide Parteien in angemessener Weise zusammen, um sicherzustellen, dass diese Rückerstattung tatsächlich zurückgezahlt wird.
 - 5.4. Etwaige Stempelsteuern sind in voller Höhe vom Auftragnehmer zu tragen und der Auftragnehmer muss der Käuferin innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Annahme der Bestellung der Käuferin einen Zahlungsnachweis für etwaige zahlbare Stempelsteuer in Bezug auf die Bestellung übermitteln.
 - 5.5. Die Käuferin veranlasst die Zahlung am fünften (5.) Werktag des Monats, der auf den Ablauf eines Zeitraums von fünfundvierzig (45) Kalendertagen folgt. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Eingang der Rechnung des Auftragnehmers. Hat die Käuferin Teilzahlungen zugestimmt, beginnt die Zahlungsfrist mit dem Eingang der Teilrechnung.
 - 5.6. Ein Zahlungsverzug durch die Käuferin setzt eine ausdrückliche schriftliche Zahlungserinnerung voraus. Der Zinssatz für verspätete Zahlungen beträgt fünf (5) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- ### 6. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht
- 6.1. Ungeachtet gesetzlicher Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte ist die Käuferin berechtigt, sämtliche ihrer Forderungen gegen den Auftragnehmer oder gegen mit dem Auftragnehmer verbundene Unternehmen, d.h. gegen ein rechtlich selbstständiges Unternehmen, an dem der Auftragnehmer direkt oder indirekt eine Mehrheitsbeteiligung hält oder das eine Mehrheitsbeteiligung am Auftragnehmer hält oder die direkt oder indirekt vom Auftragnehmer kontrolliert werden oder direkt oder indirekt den Auftragnehmer kontrollieren, aufzurechnen.
 - 6.2. Im Fall von Streitigkeiten über den Betrag der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zurückzuhalten; dies gilt nicht für Fälle, in denen die Forderung selbst und der geforderte Betrag unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.
 - 6.3. Im Fall von Gewährleistungsansprüchen in Bezug auf eine bereits in voller Höhe von der Käuferin bezahlte Bestellung ist die Käuferin berechtigt, bis zur Beseitigung des jeweiligen Mangels die Bezahlung weiterer Bestellungen in angemessener Höhe zurückzuhalten. Die Käuferin teilt dem Auftragnehmer eine solche Zurückbehaltung unverzüglich mit. Die gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte der Käuferin bleiben hiervon unberührt.
- ### 7. Abtretung
- Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Käuferin abzutreten. Die Zustimmung der Käuferin gilt für solche Ansprüche als erteilt, die Gegenstand von Factoring-Vereinbarungen sind, welche von der Käuferin initiiert oder unterstützt werden.
- ### 8. Freistellung, Schadensersatz
- Der Auftragnehmer hat die Käuferin in Bezug auf alle Schäden, Verluste, Kosten, insbesondere Kosten für die rechtliche Verteidigung und Aufwendungen, die (a) Mängeln des Liefergegenstandes, (b) Verletzungen gesetzlicher oder behördlicher Sicherheitsvorschriften, (c) Verletzungen von Umweltschutzbestimmungen, (d)

- Verletzungen von Rechten an geistigem Eigentum oder (e) sonstigen Verletzungen des Vertrags und/oder geltender gesetzlicher Vorschriften zuzurechnen sind, schadlos zu halten und freizustellen, es sei denn, der Auftragnehmer kann nachweisen, dass er weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat. Weitere gesetzliche Rechte der Käuferin bleiben unberührt.
- 9. Versicherungsschutz**
Während der Vertragserfüllung und bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist oder eines Zeitraums von zehn (10) Jahren nach Lieferung des Liefergegenstands und/oder der Leistung – je nachdem, welcher Zeitraum länger ist – schließt der Auftragnehmer eine allgemeine oder Berufshaftpflichtversicherung und – soweit der Auftragnehmer Liefergegenstände liefert – eine Produkthaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung in Höhe von mindestens 1 Mio. EUR ab und unterhält diese. Die Käuferin ist berechtigt, den bestehenden Versicherungsschutz zu prüfen, insbesondere durch Anfordern einer schriftlichen Bestätigung vom Versicherer oder Versicherungsmakler des Auftragnehmers oder durch Prüfung der nicht auf die geschäftlichen Bedingungen der Versicherungspolice bezogenen Bestimmungen. Der Abschluss von Versicherungsverträgen entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Haftung gegenüber der Käuferin.
- 10. Zulieferer; Subunternehmer**
Der Auftragnehmer ist für alle seine Zulieferer und Subunternehmer in vollem Umfang verantwortlich und haftbar. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle seine Zulieferer und Subunternehmer über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen und die mit der Käuferin vereinbarten Qualitätsanforderungen erfüllen können. Die Käuferin ist berechtigt, Informationen über die Identität sowie das Vorhandensein erforderlicher fachlicher Qualifikation der Zulieferer und Subunternehmer des Auftragnehmers anzufordern, wenn (a) anhaltende Qualitätsmängel auftreten oder (b) Serienfehler vorliegen oder als vorliegend anzusehen sind und die Kenntnis der Identität für die Ermittlung der jeweiligen Ursache erforderlich ist.
- 11. Datenschutz**
Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die dem Auftragnehmer im Rahmen der Lieferbeziehung oder zum Zweck der Erbringung von Leistungen von der Käuferin übermittelt werden, ist nur zum Zweck der Vertragserfüllung zulässig. Eine Verarbeitung für andere, insbesondere für eigene Zwecke des Auftragnehmers und Dritter, ist nicht zulässig.
- 12. Verhaltenskodex und Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften**
12.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in seinem eigenen Geschäftsbereich die Anforderungen des Verhaltenskodex der Käuferin (im Folgenden bezeichnet als „VHK“) in seiner jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter folgendem Link <https://www.nordex-online.com/en/company/compliance/>, einzuhalten. Der Auftragnehmer wird sich nach besten Kräften bemühen, seine eigenen Lieferanten und Subunternehmer zur Einhaltung des VHK zu verpflichten und seinen Lieferanten und Subunternehmern jeweils eine Kopie des VHK zur Verfügung stellen.
12.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass sämtliche Mitarbeiter aus seinem Geschäftsbereich uneingeschränkten Zugang zu dem von der Käuferin eingerichteten Beschwerdeverfahren haben, welches unter folgendem Link abgerufen werden kann: <https://nordex.whistleblowernetwork.net/setup>. Der Auftragnehmer wird sich nach besten Kräften bemühen, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts durch seine eigenen Lieferanten und Subunternehmer durch vertragliche Verpflichtungen in seinen Lieferverträgen sicherzustellen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die Käuferin zu informieren, wenn wesentliche Meldungen über sein eigenes Hinweisgebersystem eingehen, einschließlich solcher ausreichenden Angaben, die es der Käuferin ermöglichen, solche Vorfälle im Sinne der Gesamtheit der Bestimmungen dieses Abschnitts zu beurteilen.
12.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Informationen und Unterlagen, die erforderlich sind, damit die Käuferin alle sich aus dem „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten“ (sog. „Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“, im Folgenden „LkSG“) ergebenden Anforderungen erfüllen kann, einzuholen und auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung zu stellen.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausreichende Informationen über die Art der verwendeten fossilen Brennstoffe, Abfälle und Gefahrstoffe sowie über die Art der Handhabung, den Wasser- und Stromverbrauch und die CO₂-Emissionen der verwendeten Maschinen und Transporte einzuholen und dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat die Käuferin das Recht, bei konkreten Anhaltspunkten für Verstöße und/oder Risiken für die Menschenrechte und/oder den Umweltschutz durch den Auftragnehmer, Audits beim Auftragnehmer durchzuführen.
12.4 Im Falle eines Verstoßes gegen den VHK durch den Auftragnehmer ist die Käuferin berechtigt, die Erfüllung des Vertrages mit sofortiger Wirkung auszusetzen. Wird ein solcher Verstoß nicht innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen behoben oder handelt es sich um einen schwerwiegenden, anhaltenden oder wiederholten Verstoß, ist die Käuferin berechtigt den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer zu kündigen.
12.5 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden und Kosten, die der Käuferin aufgrund von Verstößen gegen diese Bestimmungen entstehen, einschließlich eines angemessenen Ersatzes für Rufschädigungen.
- 13. Unwirksamkeit**
Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung des Vertrages (einschließlich dieser Einkaufsbedingungen) ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder eine unbeabsichtigte Vertragslücke enthalten, so wird die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung von den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages abgetrennt und die übrigen Bestimmungen des Vertrages bleiben davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Schließung der Lücke gilt eine geeignete Bestimmung als vereinbart, die entsprechend dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der Bestimmung bzw. des Vertrages und soweit gesetzlich zulässig der ursprünglichen Absicht der Parteien oder der Absicht, die sie gehabt hätten, wenn sie den Sachverhalt bedacht hätten, am nächsten kommt.
- 14. Geheimhaltung**
14.1 Der Auftragnehmer wahrt die Vertraulichkeit aller von der Käuferin zur Verfügung gestellten technischen, wirtschaftlichen oder kaufmännischen Informationen, gleich ob diese ausdrücklich als „vertraulich“ oder „geschützt“ gekennzeichnet oder aufgrund ihrer Art als vertraulich zu betrachten sind („Vertrauliche Informationen“); weder direkt noch indirekt verwendet er diese Vertraulichen Informationen oder gibt sie an Dritte weiter für andere als die im Vertrag festgelegten Zwecke. Der Auftragnehmer gibt der Käuferin auf deren Verlangen unverzüglich alle Vertraulichen Informationen zurück bzw. vernichtet alle physischen Kopien.
- 14.2 Der Auftragnehmer muss alle Vertraulichen Informationen vor dem Zugriff und der Kenntnisnahme durch Dritte schützen. Insbesondere hat der Auftragnehmer sämtliche erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, wie z.B. Zutrittsbeschränkung und Beschränkung des Zugriffs auf Geräte und Daten, Abhalten von Schulungen, Verwendung modernster Verschlüsselungstechnologien, um sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugang zu Vertraulichen Informationen erlangen, und wendet mindestens dieselbe Sorgfalt auf, die er auf den Schutz seiner eigenen vertraulichen und geschützten Informationen verwendet, jedoch mindestens die branchenübliche angemessene Sorgfalt.
- 14.3 Informationen gelten nicht als Vertrauliche Informationen, soweit der Auftragnehmer nachweisen kann, dass diese Informationen:
– zum Zeitpunkt der Offenlegung oder Bekanntmachung, dem Auftragnehmer bekannt, allgemein bekannt oder der Öffentlichkeit frei zugänglich gemacht wurden;
– nach dem Zeitpunkt der Offenlegung oder Bekanntmachung ohne direkte oder indirekte Verletzung einer Geheimhaltungspflicht gegenüber der Käuferin allgemein bekannt oder der Öffentlichkeit frei zugänglich wurden;
– dem Auftragnehmer nach dem Zeitpunkt der Offenlegung oder Bekanntmachung von einem befugten Dritten außerhalb des Geltungsbereichs einer Geheimhaltungspflicht gegenüber der Käuferin offengelegt oder bekannt gemacht wurden;
– vom Auftragnehmer ohne Verwendung der oder Bezugnahme auf die Vertraulichen Informationen der Käuferin erstellt oder entwickelt wurden oder
– von der Käuferin ausdrücklich schriftlich als nicht vertraulich gekennzeichnet oder bezeichnet wurden.
- Im Rahmen einer gerichtlichen Anordnung oder einer behördlichen Maßnahme ist eine Offenlegung nur in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Auftragnehmer die Käuferin über diese Anordnung unverzüglich informiert und dass der Auftragnehmer mit der Käuferin in geeigneter Weise zusammenarbeitet, um eine Offenlegung zu verhindern, ihren Umfang einzuschränken oder eine einstweilige Verfügung oder vergleichbaren vorläufigen Rechtsschutz zu erwirken.
- 14.4 Die Vertraulichkeitsverpflichtungen bleiben ab dem Datum der ausdrücklichen oder stillschweigenden Annahme der Bestellung durch den Auftragnehmer und für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Vertrags in vollem Umfang in Kraft und wirksam.
- 15. Geltendes Recht; Gerichtsstand**
15.1 Der Vertrag (einschließlich dieser Einkaufsbedingungen) unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einbeziehung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Einkaufsbedingungen und den auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträgen ist Hamburg, Deutschland. Jedoch kann jede der Parteien Ansprüche gegen die andere Partei (Beklagte) auch vor für den allgemeinen Gerichtsstand der Beklagten zuständigen Gerichten geltend machen.
- Teil B – LIEFERUNG**
- 16. Lieferung; Gefahrübergang; Verzug**
16.1 Sofern in der Bestellung nichts anderes festgelegt ist, sind die in der jeweiligen Bestellung aufgeführten Gegenstände („Liefergegenstände“) entsprechend INCOTERMS 2020 DDP an den in der Bestellung bezeichneten Ort zu liefern. Abweichend von den INCOTERMS 2020 gilt:
– Der Auftragnehmer ist auch für das Abladen der Liefergegenstände am Lieferort auf eigene Kosten und Gefahr verantwortlich und
– der Gefahr- und Eigentumsübergang auf die Käuferin erfolgt mit Abschluss des Abladevorgangs der Liefergegenstände am Lieferort.
16.2 Eine von der Käuferin gezahlte Vergütung führt weder zu einer mangelfreien Abnahme der Liefergegenstände noch zu einem Verzicht auf irgendwelche Rechte.
16.3 Das in der Bestellung angegebene Lieferdatum ist verbindlich. Der Auftragnehmer gerät in Verzug, wenn die Liefergegenstände nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Datum geliefert werden.
16.4 Über den Anspruch auf Lieferung der ausstehenden Liefergegenstände hinaus kann die Käuferin pauschalierten Schadenersatz für Verzug („Pauschalierter Schadenersatz für Verzug“) in Höhe von 2,5 % des Preises der verspätet gelieferten Bestellung pro angefangenem Verzugstag geltend machen. Der Pauschalierter Schadenersatz für Verzug ist auf einen Betrag in Höhe von 15 % des Preises der verspätet gelieferten Bestellung begrenzt. Der Auftragnehmer ist jedoch nicht zur Zahlung von Pauschalierter Schadenersatz für Verzug verpflichtet, wenn er den Verzug weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht hat. Die Käuferin ist berechtigt, zusätzlichen Schadenersatz wegen Verzugs geltend zu machen. Der gezahlte Pauschalierter Schadenersatz für Verzug wird auf den tatsächlich entstandenen Verzugsschaden angerechnet. In jedem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, nachzuweisen, dass der Käuferin überhaupt kein Schaden entstanden ist oder dass der der Käuferin tatsächlich entstandene Schaden niedriger als der Betrag des Pauschalierter Schadenersatzes für Verzug ist. Die Käuferin ist berechtigt, Ansprüche gemäß dieser Bestimmung bis zum Ausgleich der (Schluss-)Rechnung zu erheben, auch wenn ein solcher Anspruch bei Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.
16.5 Die Käuferin ist berechtigt, Verpackungsmaterial ohne zusätzliche Kosten an den Auftragnehmer zurückzugeben.
- 17. Gewährleistung für Liefergegenstände**
17.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Liefergegenstände den in der Bestellung angegebenen Spezifikationen entsprechen, in Übereinstimmung mit den anerkannten Regeln der Windenergieindustrie stehen, die Anforderungen der technischen Standards, die Bestimmungen und gesetzlichen Vorschriften im Land des Auftragnehmers und im Zielland der Liefergegenstände erfüllen und für den vorgesehenen Zweck geeignet sind. Die Liefergegenstände müssen außerdem frei von Rechten, Pfandrechten und Belastungen Dritter sein. Eine Verletzung der vorgenannten Gewährleistungen gilt als Mangel der Liefergegenstände.
17.2 Die Käuferin muss die gelieferten Liefergegenstände prüfen und alle offensichtlichen Mängel innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Lieferung oder, im Falle von versteckten Mängeln, nach Entdeckung anzeigen. Dabei sind die Bedingungen am Lieferort zu berücksichtigen. Haben die Käuferin und der Auftragnehmer eine separate Qualitätssicherungsvereinbarung geschlossen, ist die Käuferin nur verpflichtet, die gelieferten Liefergegenstände hinsichtlich Menge und Identität sowie auf visuelle Verpackungsschäden zu prüfen.
17.3 Die Gewährleistungsfrist endet sechsunddreißig (36) Monate nach Gefahrübergang auf die Käuferin. Werden die Liefergegenstände für ein Gebäude entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise verwendet und dies hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht, endet die Gewährleistungsfrist sechzig (60) Monate nach Gefahrübergang auf die Käuferin. Gesetzliche Gewährleistungsfristen über die Vorstehende hinaus bleiben unberührt.

- 17.4 Der Käuferin stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte uneingeschränkt zu. Insbesondere ist die Käuferin berechtigt, nach ihrer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstandes („Nacherfüllung“) zu verlangen.
- 17.5 Der Auftragnehmer trägt alle Kosten der Nacherfüllung, insbesondere die Kosten für die Prüfung und Analyse eines Mangels sowie die Arbeits-, Material-, Reise- und Transportkosten. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften Liefergegenstände und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder mangelfrei gelieferten Liefergegenstände zu erstatten.
- 17.6 Zur Schadensminderung ist die Käuferin berechtigt, den Mangel selbst, jedoch auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen, wenn und soweit der Auftragnehmer vorher ordnungsgemäß informiert wurde und (a) ein angemessener Zeitraum für die Nacherfüllung verstrichen ist oder (b) die vorherige Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen ist oder (c) aufgrund drohenden Personenschadens oder Tod oder wegen des Risikos wesentlicher finanzieller Verluste außerordentliche Dringlichkeit besteht. Alle übrigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.
- 17.7 Während der Nacherfüllung oder der Beseitigung durch die Käuferin selbst ist die Gewährleistungsfrist unterbrochen. Die Gewährleistungsfrist endet frühestens drei (3) Monate nach dem Ende der Unterbrechung. Ersetzt der Auftragnehmer die Liefergegenstände, beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist neu zu laufen; repariert der Auftragnehmer den mangelhaften Liefergegenstand, beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nur hinsichtlich des nachgebesserten Teils der Liefergegenstände neu zu laufen.
- 18. Sublieferanten des Auftragnehmers**
Der Auftragnehmer darf Zurückbehaltungsrechte gegen seine Sublieferanten nur mit der vorherigen Zustimmung der Käuferin ausüben, sofern dieses Zurückbehaltungsrecht die rechtzeitige Lieferung der Liefergegenstände gefährdet. Die Käuferin ist berechtigt, Sublieferanten des Auftragnehmers direkt zu vergüten, wenn dadurch die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten vermieden wird, sofern diese Zurückbehaltungsrechte auf berechtigten Forderungen beruhen und die direkte Zahlung zu einer Erfüllung mit befreiender Wirkung für den Auftragnehmer führt.
- 19. Ersatzteile, Softwarepflege**
19.1 Der Auftragnehmer sichert die Lieferung von Ersatzteilen für Liefergegenstände zu marktüblichen Konditionen an die Käuferin für einen Zeitraum von dreißig (30) Jahren nach Lieferung des letzten Liefergegenstandes der entsprechenden Art. Diese Verpflichtung kann auch durch die Lieferung verbesserter Ersatzteile (in Bezug auf die Spezifikationen) erfüllt werden, sofern die Ersatzteile hinsichtlich Passform, Form, Funktion und elektrischen Parametern identisch zu dem betreffenden Liefergegenstand sind. Nach Ablauf der zuvor genannten Frist und sofern der Auftragnehmer Ersatzteile nicht mehr liefern kann, wird er eine entsprechende Mitteilung an "discontinuation@nordex-online.com" senden.
- 19.2 Der Auftragnehmer gewährleistet außerdem, dass jede Software, die Bestandteil der Liefergegenstände ist - gleich ob als separater Liefergegenstand oder als eingebettete Software eines Liefergegenstandes - vom Auftragnehmer unterstützt wird, Updates bereitgestellt werden und die Interoperabilität in gemeinsamen Umgebungen ("Softwarepflege") für einen Zeitraum von zwanzig (20) Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist sichergestellt wird.
- 19.3 Beabsichtigt der Auftragnehmer, diese Softwarepflege einzustellen, teilt er das der Käuferin unverzüglich schriftlich mit. Zwischen der Mitteilung an die Käuferin und der beabsichtigten Einstellung der Softwarepflege müssen mindestens drei (3) Monate liegen. Mit Beendigung stellt der Auftragnehmer der Käuferin die betreffenden Software-Tools sowie Informationen für die Wartung durch die Käuferin selbst zur Verfügung. Diese Ziffer 19.3 hat keine Auswirkungen auf die in Ziffer 19.2 festgelegte allgemeine Verpflichtung.
- 20. Gefahrgut, Exportkontrolle, Lieferdokumente**
20.1 Der Auftragnehmer hat die geltenden nationalen und internationalen Bestimmungen zu Verpackung, Erklärung und Kennzeichnung von Waren einzuhalten und die Käuferin entsprechend zu informieren. Der Auftragnehmer hat außerdem abweichende oder weitere Bestimmungen im Zielland einzuhalten, wenn dieses in der betreffenden Bestellung angegeben war.
- 20.2 Vor Annahme der Bestellung hat der Auftragnehmer zu prüfen, ob die Liefergegenstände oder Teile dieser im Herkunfts-, Ziel- oder in einem Transitland als Gefahrgut gelten. In diesem Fall hat der Auftragnehmer die Käuferin unverzüglich umfassend zu informieren. Bei Annahme der Bestellung hat der Auftragnehmer die gemäß gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Bestimmungen erforderlichen Gefahrguterklärungen auszufüllen und eine unterzeichnete Fassung davon an die Käuferin zu übermitteln.
- 20.3 Der Auftragnehmer hat die Käuferin unverzüglich schriftlich zu informieren, falls und in welchem Umfang die Liefergegenstände Exportbeschränkungen unterliegen, für sie eine offizielle Exportfreigabe erforderlich ist oder sie andere gesetzliche und/oder behördliche Beschränkungen einhalten müssen.
- 20.4 Der Auftragnehmer erfüllt seine Informationspflichten unter Ziffern 20.1 und 20.2 durch Übersendung eines umfassenden Datenblatts an die Käuferin. Der Auftragnehmer hat den betreffenden Versand- und/oder Lieferpapiere der Auftragsnummer der Käuferin sowie alle in der Bestellung angegebenen Kennzeichnungen beizufügen.
- 20.5 Allein der Auftragnehmer haftet für alle verursachten Schäden oder sonstigen negativen Einflüsse auf die Erfüllung der Bestellung (z. B. Verzug, Zusatzkosten usw.), die auf unrichtige Erklärungen, unsachgemäße Behandlung von Gefahrgut oder sonstige Nichterfüllung vorgenannter Verpflichtungen zurückzuführen sind, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass er weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat.
- die Käuferin unverzüglich zu informieren, wenn er von Tatsachen Kenntnis erlangt, die die Erbringung der Leistungen gefährden oder die von der Käuferin zur Verfügung gestellten Informationen infrage stellen könnten.
- 22.2 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für mangelhafte Werkleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, jedoch (i) beträgt die Gewährleistungsfrist drei (3) Jahre nach Abnahme, sofern nicht das Gesetz eine längere Gewährleistungsfrist vorsieht, und (ii) für die Ansprüche gelten die Bestimmungen in Ziffer 17.4 ff.
- 23. Rechnungsstellung**
Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach vollständiger Erbringung und Abnahme aller Leistungen und Überlassung der im Vertrag vereinbarten Dokumentation eine Rechnung auszustellen. Der Auftragnehmer hat eine Schlussrechnung auszustellen, selbst wenn die Käuferin sich mit der Leistung von Teilzahlungen an den Auftragnehmer einverstanden erklärt hat.
- 24. Kündigung und Aussetzung**
24.1 Bis zur vollständigen Erbringung der Leistungen bleibt die Käuferin berechtigt, den Vertrag nach alleinigem Ermessen zu kündigen.
24.2 Darüber hinaus behält sich die Käuferin das Recht vor, eine vorübergehende Aussetzung der Arbeiten („Aussetzung“) zu verlangen, wenn sie oder ihr Kunde die notwendige Genehmigung für den Bau oder Betrieb des Projekts nicht erhält oder dies aus sonstigen technischen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen, für die die Käuferin nicht verantwortlich ist und die von ihr zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages nicht vorhersehbar waren, erforderlich ist.
24.3 Bei einer Aussetzung von mehr als vierzehn (14) Kalendertagen hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz von Zusatzkosten und Anpassung des Zeitplans. Der Auftragnehmer wird dafür einen geeigneten Vorschlag vorlegen.
24.4 Dauert die Aussetzung länger als insgesamt dreißig (30) Kalendertage, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag zu kündigen.
- 25. Mindestlohn, ausländische Arbeitnehmer, Subunternehmer; Arbeitssicherheit**
25.1 Der Auftragnehmer bestätigt hiermit gegenüber der Käuferin, dass er alle geltenden Gesetze zu Mindestlohn und zur Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer einhält.
25.2 Der Auftragnehmer gewährleistet hiermit, dass er und alle Subunternehmer und/oder beauftragten Verleiher die geltenden Gesetze zu Mindestlohn und zur Überlassung von Leiharbeitnehmern einhalten werden.
25.3 Der Auftragnehmer garantiert sicherzustellen, dass bei der Erbringung der Leistungen alle geltenden Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, einschließlich derjenigen für spezifische Projektstandorte der Käuferin oder ihres Kunden, eingehalten werden. Der Auftragnehmer wird sich aktiv mit allen geltenden Bestimmungen zur Arbeitssicherheit vertraut machen und seine Arbeitnehmer und Subunternehmer entsprechend anweisen.
25.4 Der Auftragnehmer stellt die Käuferin von allen Ansprüchen frei, die gemäß geltendem Recht zu Mindestlohn, Überlassung von Leiharbeitnehmern oder Arbeitssicherheit von Arbeitnehmern des Auftragnehmers und/oder Arbeitnehmern eines Subunternehmers oder eines vom Auftragnehmer beauftragten Verleihers gegen die Käuferin geltend gemacht werden könnten, der Auftragnehmer hat Schadenersatz und Kosten jeglicher Art - einschließlich aller notwendigen Kosten für eine angemessene rechtliche Verteidigung - zu tragen, die aus solchen Streitigkeiten entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer kann für die Verletzung nicht verantwortlich gemacht werden oder (alternativ) der Auftragnehmer hat im Hinblick auf die Auswahl und Überwachung der Subunternehmer, die nicht als Erfüllungshelfen gelten, nicht fahrlässig gehandelt. Alle Rechte und Ansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
25.5 Der Auftragnehmer hat die Käuferin bei der Abwehr solcher Ansprüche nach seinem bestem Wissen und mit der größtmöglichen Sorgfalt zu unterstützen.

Teil C - LEISTUNGEN

21. Erfüllungsort, Abnahme

- 21.1 Der Auftragnehmer hat die Leistungen an dem in der Bestellung angegebenen Ort zu erbringen. Ist der Leistungsort in der Bestellung nicht explizit angegeben, ergibt sich der Leistungsort aus den Umständen.
- 21.2 Die Käuferin nimmt die erbrachten Leistungen ab, wenn sie vertragsgemäß sind. Der Gefahrübergang erfolgt bei Abnahme.

22. Gewährleistung für Leistungen

- 22.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistungen fachgerecht und mindestens gemäß dem geltenden Branchenstandard ausgeführt werden. Des Weiteren gewährleistet der Auftragnehmer, dass seine Arbeitsergebnisse frei von Sach- und Rechtsmängeln sind, die vereinbarte Beschaffenheit haben und für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck geeignet sind. Der Auftragnehmer hat